



**Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen für die Schallschutzeinrichtung
im Bereich des Baugebietes „An der Schmädelsstraße“
in Königsfeld, Markt Wolnzach**

in der Fassung vom 31.03.2014

Inhaltsübersicht

- § 1 Lage des Baugebietes
- § 2 Lage der Schallschutzeinrichtung
- § 3 Art der Schallschutzeinrichtung
- § 4 Merkmale der endgültigen Herstellung
- § 5 Abrechnungsgebiet
- § 6 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, Gemeindeanteil
- § 7 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 8 Erschließungsbeitragssatzung
- § 9 Inkrafttreten

Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2011 (BGBl I S. 1548) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – Gemeindeordnung) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 Kommunal Wahlbeamte-Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) sowie gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.07.1997 folgende

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Schallschutzeinrichtung im Bereich des Baugebietes „An der Schmädelstraße“ in Königsfeld.

§ 1

Lage des Baugebietes

Das Baugebiet „An der Schmädelstraße“ befindet sich im Ortsteil Königsfeld östlich der Ortsdurchfahrt „Schmädelstraße“ (Staatsstraße ST 2232). Die Ortsstraßen in diesem Baugebiet tragen die Straßennamen „Forsterring“ und „Am Mühlsteig“.

§ 2

Lage der Schallschutzeinrichtung

Die Schallschutzeinrichtung (Lärmschutzwall) befindet sich auf den gemeindlichen Grundstücken Fl.Nr. 590/19 und 590/23 der Gemarkung Königsfeld. Diese Grundstücke befinden sich zwischen der Ortsdurchfahrt „Schmädelstraße“ (Staatsstraße ST 2232) und der Wohnbebauung am Forsterring und Am Mühlsteig. Die genaue Lage der Schallschutzeinrichtung ist im Bebauungsplan Nr. 104 für das Gebiet „An der Schmädelstraße“ in Königsfeld in der Fassung vom 18.04.2006 festgelegt. Dieser Bebauungsplan ist seit 12.07.2006 in Kraft.

§ 3

Art der Schallschutzeinrichtung

Durch den Bebauungsplan Nr. 104 für das Gebiet „An der Schmädelstraße“ in Königsfeld in der Fassung vom 18.04.2006 ist die Schallschutzeinrichtung zeichnerisch als öffentliche Grünfläche und textlich unter Nr. III.10 festgesetzt.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Schallschutzeinrichtung an der Schmädelstraße (Staatsstraße ST 2232) in Königsfeld ist endgültig hergestellt, wenn sie auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe von 2 m hergestellt ist und die Böschungen gärtnerisch gestaltet und bepflanzt sind.

§ 5 Abrechnungsgebiet

(1) Die durch die Schallschutzeinrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch die Schallschutzeinrichtung aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstückes beschränkt, wird nur diese Teilfläche des Grundstückes bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes zugrunde gelegt.

(2) Durch die Schallschutzeinrichtung sind folgende Grundstücke erschlossen:

Nr. 1	Forsterring 1	Fl.Nr. 590/2	Gemarkung Königsfeld
Nr. 2	Forsterring 2	Fl.Nr. 590/18	Gemarkung Königsfeld
Nr. 3	Forsterring 3	Fl.Nr. 590/3	Gemarkung Königsfeld
Nr. 4	Forsterring 4	Fl.Nr. 590/17	Gemarkung Königsfeld
Nr. 5	Forsterring 5	Fl.Nr. 590/4	Gemarkung Königsfeld
Nr. 6	Forsterring 6	Fl.Nr. 590/16	Gemarkung Königsfeld
Nr. 7	Forsterring 7	Fl.Nr. 590/5	Gemarkung Königsfeld
Nr. 8	Forsterring 9	Fl.Nr. 590/6	Gemarkung Königsfeld
Nr. 9	Forsterring 11	Fl.Nr. 590/7	Gemarkung Königsfeld
Nr. 10	Forsterring 13	Fl.Nr. 590/8	Gemarkung Königsfeld
Nr. 11	Forsterring 15	Fl.Nr. 590/9	Gemarkung Königsfeld
Nr. 12	Forsterring 17	Fl.Nr. 590/10	Gemarkung Königsfeld
Nr. 13	Forsterring 19	Fl.Nr. 590/11	Gemarkung Königsfeld
Nr. 14	Forsterring 21	Fl.Nr. 590/12	Gemarkung Königsfeld
Nr. 15	Forsterring 23	Fl.Nr. 590/13	Gemarkung Königsfeld
Nr. 16	Am Mühlsteig 1	Fl.Nr. 590/22	Gemarkung Königsfeld
Nr. 17	Am Mühlsteig 1a	Fl.Nr. 590/24	Gemarkung Königsfeld
Nr. 18	Am Mühlsteig 2	Fl.Nr. 590/14	Gemarkung Königsfeld
Nr. 19	Am Mühlsteig 3	Fl.Nr. 590/21	Gemarkung Königsfeld
Nr. 20	Am Mühlsteig 4	Fl.Nr. 590/15	Gemarkung Königsfeld
Nr. 21	Am Mühlsteig 5	Fl.Nr. 585/8	Gemarkung Königsfeld
Nr. 22	Am Mühlsteig 7	Fl.Nr. 585/5	Gemarkung Königsfeld
Nr. 23	Am Mühlsteig 9	Fl.Nr. 585/3	Gemarkung Königsfeld
Nr. 24	Am Mühlsteig 11	Fl.Nr. 585/7	Gemarkung Königsfeld

§ 6 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, Gemeindeanteil

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Markt Wolnzach trägt 10 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Verteilung des in § 6 genannten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes wird aufgrund eines Untersuchungsberichts des Ingenieurbüros Kottermair durchgeführt. Der Untersuchungsbericht ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 4 Abs. 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB(A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung gilt entsprechend.

(3) Für die durch die Schallschutzeinrichtung erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|---|---------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) | 25 v.H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) | 50 v.H. |
| 3. von mehr als 12 dB(A) | 75 v.H. |

(4) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Schallschutzeinrichtung eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

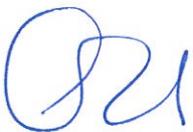
§ 8 Erschließungsbeitragssatzung

Die Regelungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.04.2014 in Kraft.

Wolnzach, 04.04.2014



Machold
1. Bürgermeister